

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tadten vom 13.12.2023 über das Halten von Tieren. Gemäß §§ 2,6 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 idgF. und § 59 der Bgld. Gemeindeordnung LGBl.Nr. 55/2003 idgF. wird verordnet:

§ 1

- 1) Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Tadten wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von einer körperlich geeigneten Person an der Leine zu führen sind.
- 2) Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn
 1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
 2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Tieren haben diese so zu halten oder zu verwahren, dass durch das Tier andere Menschen und Tiere nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht geschädigt werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Einrichtungen, insbesondere Gehwege, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, sowie Verkehrsflächen nicht durch Exkremete der Tiere verunreinigt werden.

- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Tieren sind verpflichtet, die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3

- 1) Übertretungen nach dieser Verordnung werden gem. § 32 Bgld. LSG von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.
- 2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. GemO) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundemachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Willibald GOLDENITS

Angeschlagen: 14. Dezember 2023
Abgenommen: 29. Dezember 2023